

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	04.11.2010	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	15.11.2010	
Finanzausschuss	22.11.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Sachstand SGB II - Neuorganisation 2011

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im Dezember 2007 wurde die bislang praktizierte Mischverwaltung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Kommunen in den Arbeitsgemeinschaften (ARGEN) für verfassungswidrig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht räumte zur Neuregelung des SGB II eine Frist bis zum 31.12.2010 ein.

Nach langwierigen Diskussionen auf Bundes- und Landesebene hat der Bundesrat am 09.07.2010 abschließend die Änderung des Grundgesetzes und korrespondierend hierzu das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ beschlossen. Somit können auch in Zukunft die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen in „Jobcentern“ die Betreuung von Langzeitarbeitslosen gemeinsam wahrnehmen.

Die neue gesetzliche Grundlage sieht für die künftige Zusammenarbeit folgende Eckpunkte vor:

- Die Grundgesetzänderung ermöglicht die Zusammenarbeit von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen sowie den Fortbestand der Optionskommunen. Die Zusammenarbeit von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen in den Jobcentern wird der Regelfall.
- bundesweites Zielvereinbarungssystem und Kennzahlenvergleiche.
- die Aufsicht über die Bundesaufgaben obliegt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die Aufsicht über die kommunalen Aufgaben obliegt den Ländern.

- Trägerversammlung mit klar geregelten Befugnissen:
Sie trifft Entscheidungen über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche, personalvertretungsrechtliche Fragen, unter anderem:
 - Bestellung/Abberufung der Geschäftsführung,
 - Organisation und Verwaltungsablauf,
 - Übertragung von Aufgaben an Dritte,
 - Aufstellung des Stellenplans
 - Grundsätze zur Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung
 In der Trägerversammlung wird das örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm unter Beachtung von Zielvorgaben der Träger abgestimmt.
- Zielvereinbarungen schließen
 - das BMAS mit der Bundesagentur für Arbeit (BA)
 - die BA mit den Geschäftsführern der Jobcenters
 - die kommunalen Träger mit den Geschäftsführern der Jobcenter.
- veränderte Stellung der Geschäftsführung.
- Weisungsrechte der Träger in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich:
Zuständiger Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist in der Hauptsache die BA mit folgenden Ausnahmen:
 - kommunale Eingliederungsleistungen (Sucht-Schuldnerberatung, Kinderbetreuung, psychosoziale Betreuung),
 - Leistungen für Unterkunft und Heizung
 - einmalige Leistungen für die Erstausrüstung für die Wohnung, bei Schwangerschaften und Geburt sowie mehrtägigen Klassenfahrten

Die Träger können das Jobcenter an ihre jeweilige Auffassung binden.

- neue Funktionen in den Jobcentern:
eigene Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte/r für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, örtliche Beiräte.
- Personal wird dem Jobcenter durch beide Träger für die Dauer von 5 Jahren zugewiesen. Die Beschäftigten verbleiben bei ihrem jeweiligen Dienstherrn.

Zur Umsetzung der Neuorganisation wurde im Auftrag des Oberbürgermeisters unter der Federführung des Organisationsamtes eine Projektgruppe bestehend aus Personalamt, Amt für Informationsverarbeitung, Kämmerei, Amt für Soziales und Senioren und dem GPR eingerichtet.

In einem Gespräch mit der Arbeitsagentur im Juni 2010 wurde vereinbart, dass zur partnerschaftlichen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der SGB II–Neuorganisation vier gemeinsame Arbeitsgruppen gebildet werden.

Die Vorbereitung zur Umstellung auf das Jobcenter 2011 verläuft planmäßig:

- Die Agentur für Arbeit Köln stellt für ein weiteres Jahr den Geschäftsführer.
- Die Funktion der stellvertretenden Geschäftsführung wird beibehalten. Für die Dauer der Bestellung des Geschäftsführers wird die Stadt Köln die stellvertretende Geschäftsführung besetzen.
- Die Trägerversammlung wird durch je drei Vertreter der Agentur für Arbeit Köln und der Stadt Köln besetzt. Die Stadt Köln wird je einen Vertreter des Dezernates Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Recht, des Finanzdezernates sowie des Dezernates Soziales, Integration und Umwelt in die Trägerversammlung entsenden.

Der Vorsitz der Trägerversammlung wird durch die Stadt Köln, Frau Beigeordnete Reker, besetzt.

- Zur Information aller Mitarbeiter/innen der ARGE ist für den 17.11.2010 eine gemeinsame Mitarbeiterversammlung mit der Agentur für Arbeit Köln vorgesehen. Die Öffentlichkeit soll im Rahmen einer gemeinsamen Presseerklärung informiert werden.
- In Vorbereitung befinden sich die Themen:
 - Organisatorische Ausgestaltung des Jobcenters
 - Wahl der Personalvertretung/Schwerbehindertenvertretung
 - Wahl/Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten /Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
 - Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zu maßgeblichen Eckpunkten der Zusammenarbeit (Ratsvorlage Dezember 2010)

Ausblick

Für 2011 hat die Bundesagentur für Arbeit in ihrem Planungsbrief darauf hingewiesen, dass die Bundeszuweisungen für Verwaltungskosten und Eingliederungsmittel deutlich zurückgehen werden.

So sehen erste Planungen eine Reduzierung des Eingliederungsbudgets um rund 32 % und des Verwaltungskostenbudgets um rund 8 % vor.

Bundesweit beklagten die ARGEN bereits in der Vergangenheit ein nicht auskömmliches Verwaltungskostenbudget. Zur Deckung mussten Mittel aus dem Eingliederungsetat umgeschichtet werden. Der ARGE Köln ist es in den letzten Jahren gelungen, diese Umschichtung möglichst gering zu halten.

Aktuell haben organisatorische Untersuchungen und Personalbedarfsermittlungen ergeben, dass die ARGE nicht bedarfsgerecht ausgestattet ist. Insbesondere im Leistungsbereich sind Stellenzusetzungen notwendig, um die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen und vorhandene Rückstände abzubauen.

Auch sieht die gesetzliche Neuregelung die Zusetzung weiterer Funktionen (freigestellte Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragte etc) vor.

Eine Berücksichtigung der festgestellten Bedarfe und der gesetzlichen Erfordernisse im Verwaltungskostenbudget findet jedoch nicht statt.

Die ARGE hat alle geschäftspolitisch vertretbaren Möglichkeiten zur internen Kompensation ausgeschöpft.

Es scheint daher unabwendbar, zur Finanzierung der notwendigen und nicht kompensierbaren Verwaltungskosten Mittel aus dem Eingliederungsetat heranzuziehen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass letztlich nur ein leistungsfähiges Jobcenter die Erfüllung der Ziele Integration in Erwerbstätigkeit und Senkung der passiven Leistungen ermöglicht.

Die massive Kürzung des Eingliederungsbudgets wird in 2011 darüber hinaus zwangsläufig zu Verdichtungen bei den Förderangeboten führen. Die Bindungen aus langfristig beauftragten Maßnahmen und die notwendige Umschichtung in den Verwaltungshaushalt lassen der Geschäftsführung kaum Handlungsspielraum für neue Beauftragungen oder Verlängerung von auslaufenden Maßnahmen.

Die Geschäftsführung der ARGE wird nach einer Bedarfsfeststellung beiden Trägern einen Vorschlag für das Integrationsprogramm 2011 unter den von Bundesseite extrem veränderten Rahmenbedingungen vorlegen. Eine Beratung der Grundsätze des Integrationsprogramms ist in der Sitzung des ARGE-Beirates am 17.11.2010 vorgesehen.